

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. August 1953.

Die Umsatzsteuerfreigrenze für Handelsagenten57/A.B.  
zu 74/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine in der 16. Sitzung des Nationalrates eingebrachte Anfrage antwortet Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z :

Die Herren Abg. Kostroun, Fageth, Preussler, Pittermann, Widmayer und Genossen haben am 9. Juli d.J. (74/J) nachstehende Anfrage an mich gerichtet:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen gewillt, dem Nationalrat sofort zu Beginn der Herbstsession einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem vorgesehen ist, die Umsatzsteuerfreigrenze für Handelsagenten von 36.000 S auf 60.000 S zu erhöhen oder die bisherige Freigrenze von 36.000 S in einen Freibetrag umzuwandeln?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, an die ihm unterstellten Dienststellen Weisungen zu erlassen, in Härtefällen, insbesondere bei Umsätzen knapp über der jetzt geltigen Umsatzsteuerfreigrenze, Erleichterungen zu gewähren?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, die selbständigen Handelsvertreter überhaupt von der Umsatzsteuerpflicht zu befreien und damit deren steuerliche Gleichstellung mit den unselbständigen Handelsvertretern herbeizuführen?

Zu dieser Anfrage, deren Inhalt schon wiederholt Gegenstand von Interventionen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und über Initiative des Herren Abgeordneten Krippner und Genossen im Mai d.J. Gegenstand parlamentarischer Besprechungen war, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Es ist beabsichtigt, anlässlich der nächsten Novellierung des Umsatzsteuergesetzes die Freigrenze des § 4 Z. 13 Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 4 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in Höhe von 36.000 S in einen Freibetrag gleicher Höhe umzuwandeln. Falls derzeit bei Überschreitung der Freigrenze die Einziehung der Umsatzsteuer im Einzelfall zu wirtschaftlich nicht tragbaren Härten führt, besteht die Möglichkeit, die Steuer über Ansuchen gemäß § 14 des Abgabeneinhebungsgesetzes nachzusehen. Eine Ausdehnung dieser Billigkeitsmaßnahmen des § 14 Abgabeneinhebungsgesetz auf sämtliche Fälle, in denen Überschreitungen der Freigrenze vorliegen, ist jedoch nicht möglich, da auf diese Weise gesetzliche Bestimmungen durch Verwaltungsanweisungen erweitert würden, was nicht zulässig ist. Durch die Umwandlung der Freigrenze in einen

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. August 1953

Freibetrag werden jedoch in Hinkunft Härtefälle, die sich bei geringfügigen Überschreitungen der bisherigen Freigrenze ergeben können, überhaupt nicht mehr entstehen.

Eine Aufhebung der Umsatzsteuerpflicht für selbständige Handelsvertreter und deren Gleichstellung mit den im Angestelltenverhältnis tätigen Vertretern würde den grundlegenden Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes widersprechen, welche die Umsatzsteuerpflicht aus der Unternehmer-eigenschaft ableiten.

-.-.-.-.-